

B e g r ü n d u n g

Vom 02. Juli 1965

I

Der Bebauungsplan Lurup 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 1232) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet, Fläche für Arbeitsstätten sowie als Grünfläche und Außengebiet aus. Die Luruper Hauptstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Die Flächen an der Luruper Hauptstraße werden größtenteils gewerblich und industriell genutzt. An den Straßen Lüttkamp, Farnhornweg, Am Wäldchen und Elbkamp stehen ein- und zweigeschossige Wohnhäuser. Größere Teile des Plangebiets sind mit Behelfsheimen bebaut oder werden landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festgelegt und für die übrigen Flächen Art und Maß der Bebauung bestimmt werden.

Die Baugebiete berücksichtigen weitgehend den Bestand. An der Luruper Hauptstraße, Ecke Lüttkamp ist Industriegebiet ausgewiesen. Südlich davon sind in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan Gewerbegebiete vorgesehen. Sie sind teilweise für friedhofsgebundene Betriebe bestimmt. Für diese Betriebe besteht hier in der Nähe des Friedhofs ein besonderes Bedürfnis. An den Straßen Lüttkamp, Farnhornweg, Am Wäldchen und Elbkamp sind ein- und zweigeschossige Wohngebiete ausgewiesen.

Eine neue Straße ist zwischen der Luruper Hauptstraße und der Elbgaustraße ausgewiesen. Sie ist ein Teil des äußeren Straßenringes, der von Blankenese über Lurup, Schnelsen, Hammelsbüttel und Poppenbüttel nach Rahlstedt führt.

Der Lüttkamp, Farnhornweg und Elbkamp sowie teilweise die Luruper Hauptstraße müssen verbreitert und die Straßen Am Wäldchen und Elbkamp miteinander verbunden werden. An der Luruper Hauptstraße und teilweise am Lüttkamp werden Gehwegüberfahrten ausgeschlossen, um diese Straßen leistungsfähiger zu gestalten. Die Gewerbegebiete sind über eine rückwärtige Straße erreichbar.

Das Teilstück der Jevenstedter Straße zwischen Luruper Hauptstraße und Lüttkamp sowie einige Feldwege sollen aufgehoben werden.

Größere Teile des Plangebiets sind als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Sie sind überwiegend für eine Erweiterung des Hauptfriedhofs Altona und daneben für einen Ausbau des Grünzuges zwischen dem Bahrenfelder Volkspark und den neuen Wohngebieten im Norden Lurups vorgesehen. Der Plan setzt weiterhin Flächen für ein Gymnasium und ein Krankenhaus fest. Die Krankenhausfläche ist für das Elisabeth-Krankenhaus e.V. vorgesehen.

Auf den Flächen für Bahnanlagen soll eine teils oberirdische, teils unterirdische Teilstrecke der U-Bahn zur Innenstadt in offener Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung in dem Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den von den unterirdischen Bahnanlagen betroffenen Grundstücken eine öffentliche Last (vergleiche §§ 8 ff. des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich für die oberirdischen Bahnanlagen nach § 29 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz und für die unterirdischen Bahnanlagen nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz, auch soweit solche Ansprüche wegen der Beschränkung im § 2 Nummer 5 in Betracht kommen.

Für die U-Bahn ist an der verlängerten Elbgaustraße eine Haltestelle vorgesehen. Im Zusammenhang damit sind Parkplätze ausgewiesen. Hier sollen auch Bushaltestellen und ein neuer Zugang zum Friedhof eingerichtet werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 418 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 59 300 qm (davon neu etwa 47 500 qm), für Grünflächen etwa 124 500 qm, für Bahnanlagen etwa 11 700 qm, für die Schule etwa 25 200 qm und für das Krankenhaus etwa 60 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für Straßen, Bahnanlagen, Grünflächen, Schule und Krankenhaus benötigten Flächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind zum Teil mit Behelfsheimen bebaut, die zu beseitigen sind.

Weitere Kosten werden durch die Aufhebung von Straßen, den Straßenbau, die Herrichtung der Grünflächen, den Bau der Schule, des Krankenhauses und der U-Bahn entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden. Enteignungen für die oberirdischen Bahnanlagen bestimmen sich nach § 31 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz.